



Egolzwil

Richtlinien für die Vereinsförderung

Ausgabe vom: 6. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz.....	3
2.	Allgemeiner Grundbeitrag.....	4
3.	Beitrag für Jugendförderung.....	5
4.	Beitrag für traditionelles, kulturelles Engagement.....	5
5.	Förderung der Erwachsenenbildung	5
6.	Engagement für Senioren	5
7.	Sonderbeiträge.....	5
8.	Weitere Formen der Vereinsunterstützung	6
9.	Publikationen.....	6
10.	Anspruchsvoraussetzungen	7
11.	Inkraftsetzung und Änderungen.....	8

Soweit in den vorliegenden Richtlinien für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

1. Grundsatz

Der Gemeinderat Egolzwil ist sich bewusst, dass die Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde die Vereine sind. Insbesondere werden die Aktivitäten geschätzt,

- ▶ welche jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen.
- ▶ die der Integration von Neuzuzüglern sowie Ausländern dienen.

Vereinsarbeit bedeutet viel Freiwilligenarbeit. Viele Stunden sind von den Verantwortlichen freiwillig und unentgeltlich zu erbringen. Trotzdem bleiben die finanziellen Möglichkeiten oft sehr knapp.

In Anerkennung der Leistungen für die Allgemeinheit und gestützt auf die vorliegenden Richtlinien fördert und unterstützt deshalb die Gemeinde Egolzwil Vereine folgendermassen:

- ▶ Entrichten finanzieller Beiträge
- ▶ Kostenlose Nutzung vorhandener Infrastrukturen von Montag bis Freitag und Nutzung von Publikationsplattformen
- ▶ Gute Rahmenbedingungen und Hilfestellung in der Koordination von Vereinsaktivitäten (Veranstaltungskalender)

Der Gemeinderat regelt, nach welchen Kriterien Unterstützungsbeiträge an die Vereine entrichtet werden. Beiträge werden vor allem ausgerichtet für die:

- ▶ Förderung der Freizeitaktivitäten in nächster Nähe
- ▶ Förderung der Kultur / des Brauchtums
- ▶ Prävention (Aufbau soziale Beziehungen zu Gleichaltrigen und Erwachsenen)
- ▶ Jugendförderung in Vereinen
- ▶ Integration (Neuzuzüger / Ausländer)
- ▶ Förderung der Gemeinschaft

Als Vereine im Sinn dieser Richtlinien gelten Vereinigungen, die sich nach Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches organisiert haben, die über Statuten mit Vereinssitz Egolzwil oder Wauwil verfügen und deren Mitglieder mehrheitlich in Egolzwil Wohnsitz haben. "Doppelvereine" und Vereine, die die Namen Egolzwil und Wauwil oder Santenberg im Namen tragen oder deren Statuten sich auf die beiden Gemeinden beziehen, sind gleichgestellt, sofern die Mehrheit der Mitglieder in Egolzwil oder Wauwil Wohnsitz hat.

Der Gemeinderat kann:

- ▶ Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien oder im Widerspruch zu den Stossrichtungen von Egolzwil 2020 stehen.
- ▶ Organisationen und Vereinigungen ohne eigene Statuten nach diesen Richtlinien fördern, sofern diese hauptsächlich für einen der obigen Kriterien bestehen und einen "Tatbeweis" erbringen.

Politische Vereine

Politische Vereine können dann gefördert werden, wenn sie als Ortspartei bzw. Mitgliederpartei organisiert sind und als Fraktion im Kantonsrat oder mit mindestens einem Sitz im Gemeinderat vertreten sind. Sie werden für die Berechnung des Grundbeitrags als Vereine mit mindestens 40 Mitgliedern behandelt. Beiträge für Listenstimmen (siehe Sonderbeiträge) können nur die Parteien erhalten, welche im Kantonsrat als Fraktion vertreten sind.

Kirchliche Vereine

Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bedingungen

Vereine, die finanzielle Beiträge beantragen oder die Infrastruktur der Gemeinde beanspruchen, haben die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien zu akzeptieren. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis dieser Vereine.

Die Gemeinde Egolzwil fördert die Tätigkeit von öffentlichen Vereinen mit folgenden Beiträgen:

- ▶ Allgemeiner Grundbeitrag in Form einer mitgliederabhängigen Pauschale pro Jahr
- ▶ Beitrag für Jugendförderung
- ▶ Beitrag für traditionelles, kulturelles Engagement
- ▶ Beitrag für Förderung der Erwachsenenbildung
- ▶ Beitrag für Förderung Seniorenengagement
- ▶ Sonderbeiträge
- ▶ Vereinsjubiläen
- ▶ Zurverfügungstellung vorhandener Infrastruktur
- ▶ Kostenlose Publikationen in den monatlichen Gemeindenachrichten Panorama und Homepage

2. Allgemeiner Grundbeitrag

Vereine und Doppelvereine Egolzwil/Wauwil, welche sportlich und kulturell ausgerichtet sind, werden ab 10 Aktivmitgliedern mit Fr. 100.00, ab 20 Aktivmitgliedern mit Fr. 300.00 und ab 40 Aktivmitgliedern mit Fr. 500.00 jährlich unterstützt, unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern.

Vereine und Doppelvereine Egolzwil/Wauwil ab 60 Aktivmitgliedern (Grossvereine), welche sportlich und kulturell ausgerichtet sind und mindestens einmal wöchentlich trainieren oder proben, werden mit Fr. 750.00 jährlich unterstützt, unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern (*a).

(*a: Neue Bestimmung eingefügt: gültig ab 1. Januar 2010)

3. Beitrag für Jugendförderung

Die unterstützten Vereine erhalten auf Antrag zusätzlich pro aktives Jugendmitglied bis 18 Jahre, mit Wohnsitz in Egolzwil, einen Jahresbeitrag. Die Altersgrenze erhöht sich auf 25 Jahre solange die Jugendmitglieder in Erstausbildung sind.

Vereine, die einen Jahresbeitrag gemäss dieser Beschlüsse in Anspruch nehmen möchten, reichen dem Gemeinderat (Ressort Kultur) jeweils bis 31. August ein Gesuch inkl. Namensliste der aktiven Mitglieder (Stichtag: 15. August) sowie der Jugendlichen inkl. Jahrgang ein. Der Jugendbeitrag wird im Jahr, in dem die Jugendlichen das entsprechende Alter erreichen, letztmals ausbezahlt. Die Überprüfung der Angaben und die Beitragsleistung im Einzelfall bleiben vorbehalten.

Vereine, die einen Jahresbeitrag für Jugendliche erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

4. Beitrag für traditionelles, kulturelles Engagement

Die Gemeinde unterstützt traditionelle und kulturelle Dorfanlässe wie Kinderfasnacht, Dorfmaskenball, Kilbi und St. Nikolauseinzug mit Pauschalbeiträgen. Den Hauptorganisatoren der Dorfanlässe werden die Pauschalbeiträge vergütet.

Vereine werden für die Mithilfe und Gestaltung von Gemeindeanlässen wie Neujahrsapéro, 1. Augustfeier und Neuzuzügeranlass mit einem Pauschalbeitrag entschädigt.

5. Förderung der Erwachsenenbildung

Der Gemeinderat kann sich finanziell an Veranstaltungen für Erwachsenenbildung, die mehrheitlich von Einwohnern der Gemeinde besucht werden und auf ortsübliche Weise öffentlich ausgeschrieben (Panorama/Jahresprogramme) werden, beteiligen.

6. Engagement für Senioren

In Egolzwil werden im Rahmen der Freiwilligenarbeit folgende Aktivitäten für das Alter angeboten: Organisation von Veranstaltungen und Reisen durch "Kreis frohes Alter"/Altersturnen/Seniorenturnen/Gym 60. Der Gemeinderat kann Altersaktivitäten, die zum Wohle der Allgemeinheit dienen, unterstützen und im Rahmen der Möglichkeit fördern.

7. Sonderbeiträge

Für die Teilnahme an eidgenössischen, zentralschweizerischen und kantonalen Festen werden Sonderbeiträge in der Höhe des Grundbeitrages ausgerichtet. Die entsprechende Teilnahme ist auf dem jährlichen Beitragsgesuch zu vermerken. Pro Jahr kann nur für eine Teilnahme ein Beitrag ausgerichtet werden.

Parteien, welche in der politischen Bildung und Rekrutierung von Mitgliedern für Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen in der Gemeinde und im Kanton einen aktiven Beitrag leisten, erhalten dafür einen Beitrag pro Listenstimme pro Jahr.

Dieser Beitrag richtet sich nach Anzahl Listenstimmen bei der letzten Kantonsratswahl. Für Parteien von Gemeinderatsvertretern die nicht Fraktionsstärke im Kantonsrat erreichen, wird ein Anteil entsprechend den Sitzen im Gemeinderat ermittelt.

Der BBMG Egolzwil wird jährlich einen Instrumentenbeitrag je nach Möglichkeiten des Budgets ausgerichtet.

Für besondere Anlässe und Projekte kann der Gemeinderat auf speziellen Antrag im Einzelfall über weitere Zuwendungen entscheiden.

Für den Unterhalt der Schiessanlage werden Beiträge gemäss Vorschriften über das ausserdienstliche Schiesswesen ausgerichtet.

8. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

Vereinsjubiläen

Jubilierenden Ortsvereinen (ohne Parteien) kann auf Antrag für die Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen folgender Anerkennungsbeitrag ausgerichtet:

- ▶ 10, 20, 30 usw. Jahre/zusätzlicher einfacher Grundbeitrag
- ▶ 25, 50, 75 usw. Jahre/zusätzlicher doppelter Grundbeitrag

Infrastruktur

Die Egolzwiler Vereine und Doppelvereine können die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und die Aussenanlage für Vereinsproben und Trainings von Montag bis Freitag im Rahmen der Verfügbarkeit kostenlos benützen. Für weitere Vereinsaktivitäten gilt "die Verordnung für die Benützung des Gemeindezentrums Egolzwil" vom 13. Mai 2008.

9. Publikationen

Den Vereinen wird eine Plattform für Berichterstattungen, in Form von Vereinsinformationen und Mitgliederwerbung, in den Gemeindenachrichten „Panorama“ und der Homepage (Rubrik Vereine) kostenlos zur Verfügung gestellt.

10. **Anspruchsvoraussetzungen**

Für die Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages sind folgende Unterlagen vorgängig, spätestens bis 31. August 2009 einzureichen:

- ▶ Namen- und Adressliste der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder und Helfer).
- ▶ Namen- und Adressliste der jugendlichen Mitglieder mit Angaben von Jahrgang und Wohnort.
- ▶ Ausgefüllter Fragebogen bzw. "Gesuch um finanzielle Unterstützung der Vereinsaktivitäten für das Jahr 2010". Bei nicht fristgerechtem Eingang der Unterlagen wird die Streichung des Beitrages vorgesehen.
- ▶ Jahresbericht des vergangenen Vereinsjahres
- ▶ Jahresprogramm/Konzepte

Vereine, die einen finanziellen Beitrag von der Gemeinde erhalten, erlauben damit der Gemeinde die Veröffentlichung mit Name, Vereinszweck, Mitgliederzahlen, Kontaktpersonen etc. im Vereinsverzeichnis und auf der Gemeindehomepage.

Kürzungen oder Ausschluss

Verstossen Vereine gegen die Bedingungen dieser Richtlinien, entfallen die Beiträge. Der Gemeinderat kann ausbezahlte Beiträge rückwirkend zurückfordern und Vereine für künftige Förderbeiträge ausschliessen.

Budgetierung und Auszahlung der Beiträge

Die Vereinsunterstützung wird auf Grund des bis am 31. August einzureichenden Antrages festgelegt. Den Vereinen wird bis Ende Dezember der Jahresbeitrag bekannt gegeben. Die Auszahlung erfolgt im 2. Quartal des Folgejahres.

Das Gesamtvolumen der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Möglichkeiten des Budgets. Bei schlechter Finanzlage der Gemeinde kann der Gemeinderat Kürzungen vornehmen.

11. Inkraftsetzung und Änderungen

Als Stichtag für den Antrag gilt jeweils der 15. August.

Das Gesuch um Jahresbeitrag ist bis am 31. August mit dem offiziellen Gesuchsfomular an den Gemeinderat, Ressort Kultur, einzureichen.

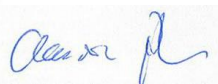
Der Gemeinderat kann diese Richtlinien jederzeit neuen Gegebenheiten anpassen oder als Ganzes aufheben. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage publiziert und kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Egolzwil, 6. Juli 2009

Gemeinderat Egolzwil



Urs Hodel
Gemeindepräsident



Claudia Blum
Gemeindeschreiberin-Stv.



Ergänzung

Der Zusatz unter „2. Allgemeiner Grundbeitrag“ tritt ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Egolzwil, 21. Dezember 2009

Gemeinderat Egolzwil



Urs Hodel
Gemeindepräsident



Jolanda Schütz
Gemeindeschreiberin

